

Kinder und Lärm

Berufungsurteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11. Oktober 1995 (9 U 51/95)

Vorwort

Von Rainer Deimel

Die Richter des OLG Düsseldorf sind der Auffassung, Kinderlärm sei keine Immission, gehöre zum Leben grundsätzlich dazu und müsse hingenommen werden. Formal betrachtet, stellt das OLG fest, es sei Unsinn, einen Unterlassungstitel, der im Falle seiner Verhängung strafrechtliche Konsequenzen nach sich zöge, gegen Kinder zu verhängen, da diese als unter 14jährige gar nicht strafmündig seien. Ferner vertritt das Gericht die Ansicht, daß man einen solchen Titel vor dem Hintergrund der bestehenden Aufsichtspflicht nicht auf die Erziehungsberechtigten übertragen könne: Eltern und Kindern werden eigenständige Identitäten zugebilligt. Inhaltlich führt das Gericht aus, Kinderlärm stelle eine notwendige (*sic!*) Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens dar, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden könne. Das Gericht konstatiert ein Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt und stellt in Güterabwägung dieses Interesse vor das Bedürfnis nach Ungestörtheit. Auch wird versucht, Lärm als solchen zu bewerten. Hierbei wird das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ als Kriterium benannt. „Dass Kinderlärm ‚unerträglich‘ ist, stellt eine rein subjektive Wertung der Kläger dar ... Soziale Interessen des Störers und soziale Auswirkungen des Verbots der Störung sind zu berücksichtigen.“ Das Gericht hält ein nachbarschaftliches Zusammenleben ohne Störungen für nicht denkbar und legt Menschen, die sich durch spielbedingten Kinderlärm gestört fühlen, nahe, sich ein anderes Wohnumfeld zu suchen. Erwähnenswert scheint ferner die Feststellung des OLG, dass unter den heutigen Lebensumständen nicht mehr von „geräuschfreien“ Mittagspausen ausgegangen werden könne.

Gestolpert bin ich beim Lesen des Urteils über den Begriff der „elterlichen Gewalt“, der sich m.E. so im Recht nicht mehr wiederfindet. Bei aller politischen Korrektheit soll dies allerdings nicht überbewertet werden, stecken doch hinter zahlreichen geänderten Begriffen (wie Sonderschule statt Hilfsschule, Seniorenzentrum statt Altenheim usw.) häufig eher gesellschaftliche Verschleierungen als tatsächliche Fortschritte. Es kann auch nicht bestritten werden, dass viele Kinder nach wie vor unter der Gewalt ihrer Eltern zu leiden haben. Dies zu vertiefen, wäre allerdings eine andere Auseinandersetzung. Alles in allem jedoch ein Urteil, das hinsichtlich des erklärten politischen Zieles, Kindern in unserer Gesellschaft den ihnen gebührenden Platz einzuräumen, erfreuliche Perspektiven aufzeigt.

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 U 51/95

Verkündet am 11. Oktober 1995

In dem Rechtsstreit

pp.

hat der 9. Zivilsenat des Oberverwaltungsgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 30. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht P., den Richter am Oberlandesgericht G. und den Richter am Amtsgericht W.

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das am 16. Januar 1995 verkündete Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg – Einzelrichter – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden den Klägern auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger und die Beklagten zu 5) bis 8) sind Grundstückseigentümer und Nachbarn in der aus Einfamilienhäusern bestehenden, 1990 errichteten so genannten E. in D. Die Beklagten zu 1) bis 4) sind die zwischen acht und zwölf Jahre alten Kinder der Beklagten zu 5) bis 8).

Die T.-Straße, an der die Häuser der Beklagten zu 5) bis 7) und der Kläger liegen, ist durch Zeichen 325 gemäß § 42 Abs. 4 a StVO als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Die Beklagten zu 1) bis 4) sowie auch andere Kinder aus der E. benutzten die T.-Straße für Spiele, unter anderem spielen sie in dem Bereich zwischen den gegenüberliegenden Häusern der Beklagten zu 5) und 6) Fußball und andere Ballspiele.

Die Kläger sowie deren Nachbarn von G. fühlen sich durch den von den Kindern bei den Ballspielen verursachten Lärm in ihrem Ruhebedürfnis gestört.

Die Kläger haben vorgetragen, die Beklagten zu 1) bis 4) hätten zumindest bis Mitte April 1994 „mit nervenzerreißender Regelmäßigkeit“ in unmittelbarer Nähe ihres Grundstückes auch während der Mittagszeit und nach 20 Uhr Fußball und andere Ballspiele gespielt und dabei durch Schreien, Johlen und Pfeifen eine das Maß des Erträglichen übersteigende Lärmentwicklung verursacht, sodass eine Erholung in den Mittags- und Abendstunden unmöglich gewesen sei.

Die Kläger haben beantragt,

1. die Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu 500.000 DM oder ersatzweise Ordnungshaft bis zu 30 Tagen zu unterlassen, in den Mittagsstunden von 12 Uhr bis 15 Uhr sowie nach 20 Uhr vor ihrem Grundstück bzw. in einem Umkreis von 50 Meter um ihr Grundstück herum Fußball oder andere Ballspiele zu spielen;

2. die Beklagten zu 5) bis 8) zu verurteilen, und zwar die Beklagten zu 5) bezüglich der Beklagten zu 1), die Beklagten zu 6) bezüglich der Beklagten zu 2), die Beklagten zu 7) bezüglich der Beklagten zu 3) und die Beklagten zu 8) bezüglich der Beklagten zu 4) unter Vermeidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung bis zu 500.000 DM oder ersatzweise Ordnungshaft bis zu 30 Tagen dafür Sorge zu tragen, dass die Beklagten zu 1), 2), 3) und 4) in den Mittagsstunden von 12 Uhr bis 15 Uhr sowie nach 20 Uhr nicht vor ihrem Grundstück bzw. in einem Umkreis von 50 m um ihr Grundstück herum Fußball oder andere Ballspiele spielen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie haben sich darauf berufen, dass die Kinder nur nachmittags auf der Straße spielen würden und die von ihnen spielbedingt verursachte Geräuschentwicklung das in einer Wohnsiedlung mit Spielstraßen zumutbare Maß nicht überschreiten würde, unwesentlich und ortsüblich sei.

Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Urteil die Klage abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Urteils Bezug genommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Kläger, mit der sie ihre Klageanträge unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens weiterverfolgen.

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Berufung und wiederholen und vertiefen ebenfalls ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie halten den Sachverhalt der Kläger für nicht ausreichend substantiiert und vertreten außerdem die Auffassung, nicht die Kinder könnten als eventuelle Störer in Anspruch genommen werden, sondern nur die Stadt D. als Eigentümerin der T.-Straße.

Wegen des beiderseitigen Parteivorbringens im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der überreichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Kläger hat in der Sache keinen Erfolg.

Die auf Unterlassung von Ballspielen in den genannten Zeiten gerichtete Klage gegen die Beklagten zu 1) bis 4) ist unzulässig; das Klagebegehren gegen die Beklagten zu 5) bis 8), dafür Sorge zu tragen, dass die Beklagten zu 1) bis 4) zu den angegebenen Zeiten Ballspiele zu unterlassen, ist unbegründet.

I.

Die Klage gegen die Beklagten zu 1) bis 4) ist unzulässig. Ihr fehlt die Prozessvoraussetzung des Rechtsschutzinteresses, da ein den begehrten Unterlassungsanspruch titulierendes Urteil nicht vollstreckbar wäre.

Der Zivilprozess gewährt dem einzelnen nur insofern Schutz, als er ein berechtigtes Interesse daran hat, zur Erreichung der von ihm erstrebten Rechtsposition ein Zivilgericht in Anspruch zu nehmen. Jede Rechtsverfolgung setzt deshalb als Prozessvoraussetzung ein Rechtsschutzinteresse voraus (vgl. Baumbach/Hartmann, ZPO, 54. Aufl., Grundzahl § 253 Rdnr. 33 ff); Zöller/Stephan, ZPO, 19. Aufl., Vor § 253 Rdnr. 18). Dieses fehlt, wenn die vom Beklagten verlangte Leistung nicht vollstreckbar ist (vgl. BGH NJW 1974, 2317; 86, 1676).

1. Ein gegen die Beklagten zu 1) bis 4) gerichteter Unterlassungsanspruch des beantragten Inhalts könnte für den Fall der Zuwiderhandlung nur nach § 890 Abs. 1 ZPO durch Verurteilung zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden. Die Verhängung dieser Ordnungsmittel gegen die Beklagten zu 1) bis 4) ist jedoch nicht möglich, da die Zuwiderhandlung nach herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur schuldhaft erfolgen muss, die Beklagten zu 1) bis 4) als zwischen acht und zwölf Jahre alte Kinder indessen schuldunfähig sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits durch Beschluss vom 25.10.1966 (NJW 1967, 195 ff) entschieden, dass § 890 Abs. 1 ZPO in der damals geltenden Fassung strafrechtliche Elemente enthalten habe und Strafen nach dem Grundsatz „nulla poena sine culpa“ (*Anm. d. Red.:* „Keine Strafe ohne Schuld“) auch bei strafähnlichen Sanktionen aus dem Vollstreckungsrecht der ZPO Schuld voraussetze. Aus dieser Wertung hat das Bundesverfassungsgericht auch nach der Neufassung der Vorschrift des § 890 ZPO durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (vgl. Art. 98 Nr. 15 EGStGB vom 02.03.1974, BGBl. I Seite 469), dessen Wortlaut nunmehr nicht mehr von Strafe spricht, festgehalten mit der Begründung, die nunmehr Ordnungsmittel vorsehende Vorschrift des § 890 Abs. 1 ZPO enthalte auch nach ihrer Novellierung weiterhin strafrechtliche Elemente (vgl. BVerfG NJW 1981, 2457).

Dieser Rechtsprechung sind die Zivilgerichte einhellig gefolgt (vgl. BGHZ 106, 229/236; OLG Köln, OLGZ 1976, 250/251; HansOLG Hamburg, MDR 1976, 498; OLG Braunschweig, OLGZ 1977, 381/383; OLG Zweibrücken, OLGZ 1978, 372/373; OLG Hamm, MDR 1978, 585; BayObLG WM 1989, 353; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1988, 1216); sie wird ebenso überwiegend in der Literatur vertreten (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 19. Aufl., § 890 Rdnr. 4; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 890 Rdnr. 25; Münchener Kommentar/Schilken, ZPO, § 890 Rdnr. 4; Thomas-Putzo, ZPO, 18. Aufl., § 890 Rdnr. 15; andere Ansicht Baumbach/Lauterbach/Hartmann, § 890 Rdnr. 21). Auch der Senat schließt sich der herrschenden Ansicht an.

Der vom Bundesverfassungsgericht in den genannten Entscheidungen hervorgehobene und mit Beschluss vom 23. April 1991 (NJW 1991, 3139) noch einmal bekräftigte strafähnliche Charakter der in § 890 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel erfordert nach Auffassung des Senats Schuld auch im strafrechtlichen Sinne (so ausdrücklich unter Hinweis auf BVerfG NJW 1981, 2457; Thomas-Putzo, a.a.O.) mit der Folge, dass gegen Schuldunfähige Ordnungsmittel nicht verhängt werden können. Die Beklagten zu 1) bis 4) sind jedoch als noch nicht 14jährig gemäß § 19 StGB unwiderlegbar (vgl. Schönke/Schroeder/Lancker, StGB-Kommentar, 24. Aufl., § 19 Rdnr. 1; Dreher/Tröndle, StGB-Kommentar, 46. Aufl., § 19 Rdnr. 2) schuldunfähig. Wenn die sanktionierte Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz Schuldfähigkeit voraussetzt, so kann bei einer ebenfalls strafrechtsähnlichen Ahndung (BVerfG, a.a.O.) der Verletzung eines gerichtlichen Verbots nichts anderes gelten, so dass es nicht gerechtfertigt ist, in diesen Fällen allein auf die Einsichtsfähigkeit (vgl. etwa § 828 Abs. 2 BGB) abzustellen.

Ein den von den Klägern für sich in Anspruch genommenen Unterlassungsanspruch aussprechendes Urteil wäre daher gegen die Beklagten von 1) bis 4) nicht vollstreckbar.

Dass die Beklagten in weiterer Zukunft nach und nach in die Schuldfähigkeit i.S.d. § 19 StGB „hineinwachsen“, rechtfertigt es nicht, bereits jetzt einen Unterlassungstitel zu verschaffen, da völlig ungewiss ist, ob hierzu zum Zeitpunkt der Erlangung der strafrechtlichen Schuldfähigkeit noch Anlass besteht.

2. Es würde den Klägern aber auch keine Vollstreckungsmöglichkeit gegen die Beklagten zu 5) bis 8) als gesetzliche Vertreter zu 1) bis 4) bieten.

Die Frage, ob aus einem Unterlassungstitel gegen einen Minderjährigen die Vollstreckung gegen den gesetzlichen Vertreter betrieben werden kann, ist – soweit ersichtlich – bislang höchststrichterlich noch nicht entschieden. Der Senat beantwortet sie dahin, dass Ordnungsmittel bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen ein dem Minderjährigen erteiltes Verbot grundsätzlich nur gegen den Minderjährigen und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter verhängt werden können. Die Verhängung von Ordnungsmitteln gegen den gesetzlichen Vertreter bedarf eines zusätzlichen, gegen diesen gerichteten Titels. Dies gilt jedenfalls in den Fällen, in denen – wie hier – tatsächliche Handlungen untersagt werden. In diesen Fällen ist es der Minderjährige selbst, der dem Verbot zuwiderhandelt. Zur „Wirksamkeit“ dieser Zuwiderhandlung bedarf es keines Zutuns des gesetzlichen Vertreters. Eine andere Beurteilung mag dann gerechtfertigt sein, wenn dem Minderjährigen ein rechtsgeschäftliches Handeln untersagt worden ist, da er hiergegen wirksam nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters verstoßen kann. Nimmt der gesetzliche Vertreter für den Minderjährigen ein verbotenes Rechtsgeschäft vor oder genehmigt er ein solches, so handelt er selbst dem Verbot zuwider.

Anders ist es in Fällen der hier vorliegenden Art. Der Titel gegen den minderjährigen Schuldner kann einen Titel gegen den gesetzlichen Vertreter als Vollstreckungsgrundlage nicht ersetzen, wenn und soweit dieser selbst Schuldner eines eigenen gleichgerichteten Unterlassungsanspruches ist. Ein Unterlassungstitel der hier in Rede stehenden Art gegen den Minderjährigen begründet aber keine eigenen Pflichten des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Gläubiger; denn in materieller Hinsicht ist er nicht selbst Schuldner der den Minderjährigen treffenden Verbindlichkeit.

Eine eigene Haftung des gesetzlichen Vertreters käme nur wegen Verletzung der Aufsichtspflicht über den Minderjährigen in Betracht. Der gesetzliche Vertreter hat zwar als Inhaber der elterlichen Gewalt aus der Verpflichtung zur Personensorge (§ 1631 Abs. 1 BGB) durch Unterrichtung und Beaufsichtigung des Minderjährigen dafür Sorge zu tragen, dass dieser der gerichtlichen Anordnung eines Unterlassungsgebotes nicht zuwider handelt. Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Aufsichtspflicht auch innerhalb des durch das titulierte Unterlassungsgebot begründeten besonderen Pflichtenverhältnisses gegenüber dem Gläubiger gilt und diesem so eine nicht gesondert zu titulierende Vollstreckungsmöglichkeit gegen den gesetzlichen Vertreter aus einem gegen den Minderjährigen gerichteten Unterlassungsurteil bietet. Zwischen der Verpflichtung des Minderjährigen aus dem Titel und der allgemeinen Aufsichtspflicht des gesetzlichen Vertreters besteht keine Identität; vielmehr handelt es sich um eigenständige – nur die jeweilige Person betreffende – Verpflichtungen mit der Folge, dass eine Verletzung dieser Verpflichtungen auf unterschiedlichen Zuwiderhandlungen beruht. Eine Durchsetzung bzw. Sanktionierung der Verletzung des Unterlassungsgebotes durch Vollstreckung von Ordnungsmitteln gegen den gesetzlichen Vertreter setzt voraus, dass zu einer Zuwiderhandlung des Minderjährigen gegen das gerichtliche Unterlassungsgebot ein zusätzliches, die Aufsichtspflicht verletzendes schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des gesetzlichen Vertreters hinzutritt. Diese zusätzliche Verpflichtung, deren Verletzung erst eine strafrechtsähnliche Sanktion gegen den gesetzlichen Vertreter ermöglicht, ist aber durch das nur gegen den Minderjährigen ergangene Urteil nicht titulierte. Auch der Umstand, dass der gesetzliche Vertreter im Rechtsstreit in gewisser Weise Parteistellung einnimmt (vgl. §455 ZPO), ändert nichts daran, dass der Adressat des Unterlassungsgebots allein der Minderjährige ist.

Die Vollstreckung gegen den gesetzlichen Vertreter bedarf deshalb eines eigenen, gegen diesen gerichteten Titels, mit dem diesem für den konkreten Fall die Beachtung der Aufsichtspflicht aufgegeben wird. Auf Erlangung dieses Urteils ist folgerichtig der dann auch zulässige, weil zur Durchsetzung des Klagebegehrens erforderliche Klageantrag gegen die Beklagten zu 5) bis 8) gerichtet.

II.

Ein Anspruch gegen die Beklagten zu 5) bis 8), lärmintensives Ballspiel der Beklagten zu 1) bis 4) zeitweilig zu verhindern, besteht hingegen nicht. Die Beklagten haben vielmehr spielbedingten Kinderlärm hinzunehmen.

1. Der von den Klägern verfolgte Unterlassungsanspruch scheidet, soweit den Beklagten zu 1) bis 4) das Ballspielen vor dem Haus der Kläger untersagt werden soll, ungeachtet der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des § 1004 Abs. 1 BGB bereits daran, dass die Beklagten zu 1) bis 4) unstreitig in der Vergangenheit nie vor dem Grundstück der Kläger Fußball oder andere Ballspiele gespielt haben. Da somit selbst unter der Annahme, das Ballspielen bzw. eine von den Klägern behauptete, damit einhergehende Lärmbelästigung stelle eine zu unterlassende Eigentumsbeeinträchtigung dar, bislang keine Verletzungshandlung vor dem Haus der Kläger stattgefunden hat, fehlt es für die erhobene vorbeugende Unterlassungsklage jedenfalls an der materiellen Anspruchsvoraussetzung der Wiederholungsgefahr. Eine erstmals drohende Beeinträchtigung haben die Kläger insofern ebenfalls nicht dargelegt.

Zwar haben die Kläger zunächst erstinstanzlich behauptet, die Beklagten zu 1) bis 4) würden vor ihrem Haus Fußball und andere Ballspiele spielen. Diesen Vortrag haben sie im weiteren Verlauf des Rechtsstreits dann jedoch fallen gelassen und die Behauptungen in den Klageerwiderungen, die Spiele fänden zwischen den Häusern der Beklagten zu 1) und 2) (T.-Straße XX und XY) statt, unstreitig gestellt. Wie sich aus dem mit der Berufungserwiderung überreichten Lageplan ergibt, liegt der Spielbereich der Kinder nicht vor dem Grundstück der Kläger (Ziff. 1 des Planes). Die von den Beklagten zu 1) bis 4) für ihre Spiele benutzte „Spielstraße“ zwischen den Häusern T.-Straße XX und XY (Ziff. 4 und 5 des Planes) führt nicht einmal auf das Grundstück der Kläger zu. Dieses liegt vielmehr um die gesamte Grundstücksbreite des Nachbargrundstückes von G. versetzt zum Spielbereich der Kinder. Die räumliche Entfernung dieses Spielbereiches zum Grundstück der Kläger wird besonders auffällig auf dem Foto des von den Klägern eingereichten Zeitungsartikels.

2. Auch der weitergehende Antrag der Kläger auf Unterlassung der Ballspiele in einem Umkreis von 50 Metern um ihr Grundstück, in dem der von den Beklagten zu 1) bis 4) genutzte Straßenbereich unstreitig fällt, ist unbegründet.

Es ist bereits fraglich, ob der Sachvortrag der Kläger zur Darlegung einer kinderlärmbedingten wesentlichen Beeinträchtigung ausreicht. Dass Kinderlärm „unertäglich“ ist, stellt eine rein subjektive Wertung der Kläger dar.

Als gerichtsbekannt kann jedoch vorausgesetzt werden, dass der Lärm spielender Kinder durch Schreien, Lachen und Toben die Immissionsrichtwerte der gesetzlichen Regelungen (z.B. TA Lärm und VDI 2051 Bl. 1) zum Teil auch erheblich überschreiten kann. Allein die Überschreitung von Lärmgrenzwerten lässt Kinderlärm indessen nicht zu wesentlichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB werden. Anders als bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung durch den Lärm technischer Anlagen ist bei Erzeugen von Lärm durch kindliches Spielen, sei es auf Spielstraßen, im Schulbereich oder auf der Straße, zu berücksichtigen, dass Kinderlärm eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens darstellt, die nicht generell unterdrückt oder auch nur beschränkt werden kann. Bei einer vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Nachbarn an Ungestörtheit einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer kinderfreundlichen Umwelt andererseits steht daher der Begriff der Wesentlichkeit bei der Beurteilung unter einem allgemeinen Toleranzgebot. Nachbarschaftliches Zusammenleben ohne eine gegenseitige Störung ist nicht denkbar. Deshalb muss jeder Eigentümer Störungen in gewissem Umfang hinnehmen, wobei die Wesentlichkeit von Lärm im Sinne einer wertenden Abgrenzung durch situationsbezogene Abwägung zu bestimmen und hierbei auf das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ abzustellen ist (vgl. BGHZ 121, 239/255). Soziale Interessen des Störers und soziale Auswirkungen des Verbots der Störung sind zu berücksichtigen (vgl. OLG Nürnberg, NJW-RR 1988, 979).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich im vorliegenden Rechtsstreit, dass die Kläger spielbedingten Kinderlärm hinzunehmen haben. Bei der „E.“, in der die Parteien wohnen, handelt es sich um ein reines Wohngebiet, in dem ausschließlich Einfamilienhäuser stehen, die überwiegend von Familien mit kleineren Kindern bewohnt werden. Allein diese Wohnsituation bedingt vermehrten Kinderlärm. Das Geräusch spielender Kinder ist schon aus dem Bezug zwischen Wohnen und Spielen ein untrennbarer

Bestandteil des Wohnens (vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1990, 988/989). Dass dieser Kinderlärm sich nicht nur auf die einzelnen Grundstücke beschränkt, ist zwangsläufig und damit sowohl für die Stadt D. als auch alle Anwohner absehbare Folge der Ausweisung der T.-Straße als verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO. Auf diesem gemeinhin als „Spielstraße“ bezeichneten öffentlichen Verkehrsraum sind nach der genannten gesetzlichen Regelung Kinderspiele überall erlaubt, während der Nutzungszweck für Fahrzeuge hinter dem für Kinder und Fußgänger zurückzutreten hat. Wenn aber gesetzlich Kinderspiele in bestimmten Bereichen nicht nur zulässig sind, sondern durch besondere Ausweisung durch Straßenraum noch gefördert werden, kann das Spielen dort nicht durch Anwendung von Lärmgrenzen unzumutbar werden. Wer – wie die Kläger – sich für das Wohnen in einer solchen kinderfreundlichen und das Spiel der Kinder fördernden Umgebung entscheidet, hat die hierdurch bedingten Nachteile wie insbesondere spielbedingten Kinderlärm in Kauf zu nehmen. Menschen mit einem „erhöhten Ruhebedürfnis“ müssen sich ein anderes Wohnumfeld suchen. Auch geräuschfreie Mittagspausen können unter den heute gegebenen Lebensumständen mit zeitlich nicht mehr gegeneinander abgegrenzten Arbeits- und Ruhezeiten nicht gefordert werden.

Für eine über das übliche Lärmen hinausgehende Beeinträchtigung ist nichts ersichtlich. Entsprechenden Sachvortrag haben die Kläger nicht ansatzweise unterbreitet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Streitwert und Beschwer für die Kläger: 6.000, -- DM.

P. G. W.